

1. *verabschiedet* das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>134</sup> als Handlungsleitlinie für die Zweite Dekade;

2. *fordert* alle an dem Prozess beteiligten Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktiv und entschlossen zusammenzuarbeiten, um bei der Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade rasche Fortschritte und konkrete Ergebnisse zu erzielen;

3. *appelliert* an die gesamte internationale Gemeinschaft, das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Entrichtung von Beiträgen an den Freiwilligen Fonds für die Zweite Dekade;

4. *verabschiedet* das Motto der Zweiten Dekade: "Partnerschaft für Aktion und Würde";

5. *ersucht* den Koordinator der Zweiten Dekade, mit den Mitgliedstaaten, den Einrichtungen, Organisationen und anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, den indigenen Organisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit einer Halbzeit- und einer Abschlussüberprüfung der Zweiten Dekade zu führen;

6. *bekräftigt*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 40/131 vom 13. Dezember 1985, 52/108 vom 12. Dezember 1997 und 56/140 vom 19. Dezember 2001 die Vertreter indigener Gemeinschaften und Organisationen auch weiterhin in den Genuss der finanziellen Hilfe kommen werden, die der Freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen entsprechend seiner Aufgabenstellung bereitstellt, um ihre Teilnahme an den Beratungen des Ständigen Forums für indigene Fragen, der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erleichtern;

7. *fordert* alle Regierungen und die indigenen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die möglichst baldige Verabschiedung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker zu erleichtern;

8. *bittet* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die indigenen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen und die Akteure der Zivilgesellschaft, eigene Pläne für die Zweite Dekade auszuarbeiten und dabei die Gesamt- und Einzelziele sowie das Aktionsprogramm für die Zweite Dekade als Handlungsleitlinie heranzuziehen sowie namentlich eine Geschlechterperspektive in die entsprechenden Aktivitäten einzubeziehen;

9. *beschließt*, unter dem Punkt "Indigene Fragen" einen Unterpunkt "Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 60/143

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 114 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>135</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Japan, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 60/143. Unzulässigkeit bestimmter Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>136</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>137</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>138</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

<sup>135</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Belarus, Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nigeria, Russische Föderation, Südafrika, Sudan, Tadschikistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>136</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>137</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1553; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>138</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>139</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>140</sup>,

sowie unter Hinweis auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem die Waffen-SS und alle ihre Bestandteile als verbrecherische Organisation anerkannt und als für viele Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich erklärt wurden,

ferner unter Hinweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>141</sup>, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms,

ebenso unter Hinweis auf die von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgeführte Studie<sup>142</sup> sowie von seinem Bericht<sup>143</sup> Kenntnis nehmend,

in diesem Zusammenhang *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten,

1. *bekräftigt* diejenige Bestimmung der Erklärung von Durban<sup>141</sup>, in der die Staaten den Fortbestand und das Wiederleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewalttätigen nationalistischen Vorurteilen verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern sowie die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus;

3. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Zwischenfälle in mehreren Ländern und dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die nach den Beobachtungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz für viele dieser Zwischenfälle verantwortlich sind;

4. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>138</sup> beschrieben sind, und dass sie einen klaren und offenkundigen Missbrauch des Rechts, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung darstellen, in dem Sinn, in dem diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>136</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>137</sup> und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung garantiert sind;

5. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere der von der SS begangenen Verbrechen, beschmutzen und die Gedanken von Jugendlichen vergiften, insbesondere im Jahr des sechzigsten Jahrestags des Sieges im Zweiten Weltkrieg und der Befreiung von Auschwitz und anderen Konzentrationslagern, und dass diese Praktiken mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und mit den Zielen und Grundsätzen der Organisation unvereinbar sind;

6. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren;

7. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

8. *bekräftigt*, dass die Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nach dessen Artikel 4 unter anderem dazu verpflichtet sind,

a) jede Propaganda und alle Organisationen zu verurteilen, die auf Ideen hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen;

b) sich zur Ergreifung unmittelbarer und positiver Maßnahmen zu verpflichten, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte;

c) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede

<sup>139</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>140</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>141</sup> Siehe A/CONF. 189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>142</sup> E/CN.4/2005/18 und Add.1 und Add.1/Corr.1 und Add.2-6.

<sup>143</sup> Siehe A/60/283.

Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

d) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an solchen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

e) zu verbieten, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

9. *verweist* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5<sup>140</sup> darum ersucht hat, dass sich der Sonderberichtersteller weiter mit dieser Frage befasst, dass er in seinem Bericht an die Kommission auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einschlägige Empfehlungen abgibt und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einholt und berücksichtigt;

10. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, bei der Erfüllung der genannten Aufgabe mit dem Sonderberichtersteller voll zusammenzuarbeiten;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

#### RESOLUTION 60/144

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/507 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>144</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Repu-

blik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kanada, Palau, Tuvalu.

#### 60/144. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/177 vom 20. Dezember 2004, in der sie die weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nachhaltig stärkte und die unbedingte und zwingende Notwendigkeit des politischen Willens zur Erreichung der Verpflichtungen anerkannte, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban eingegangen wurden, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>145</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/160 vom 22. Dezember 2003, in der sie beschloss, besonderes Gewicht auf die konkrete Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu legen, da diese eine solide Grundlage für einen breit angelegten Konsens für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus bieten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/195 vom 18. Dezember 2002, in der sie die wichtigen Rollen und Aufgaben der verschiedenen Organe der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene, so insbesondere der Menschenrechtskommission, aufzeigte, und ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban als solide Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur vollständigen Beseitigung der Geißel des Rassismus zu eigen machte,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*davon überzeugt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intole-

<sup>144</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan und Russische Föderation.

<sup>145</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter [www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf).